

Beschlussvorlage	Vorlage-Nr:	004/0007/2012
	Erstelldatum:	öffentlich 15.05.2012
	Aktenzeichen:	Ref. 4 Dr. K/Se
Angemessene Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung - Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel für die Stadt Amberg		
Referat für Jugend, Senioren und Soziales Verfasser: Herr Martin Reinhardt		
Beratungsfolge	24.05.2012 18.06.2012	Hauptverwaltungs- und Finanzausschuss Stadtrat

Beschlussvorschlag:

1. Der Stadtrat beschließt den „Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel“ in der Fassung vom 16. April 2012 als Grundlage für die Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen der Sozialhilfe (§ 35 SGB XII) und Grundsicherung für Arbeitsuchende (§ 22 SGB II).
2. Die Richtwerte der angemessenen Unterkunftskosten werden wie folgt festgelegt:

1-Personen-Haushalt	285,00 €
2-Personen-Haushalt	365,00 €
Alleinerziehende	388,00 €
3-Personen-Haushalt	411,00 €
4-Personen-Haushalt	483,00 €
5-Personen-Haushalt	563,00 €
3. Die Richtwerte für angemessene Unterkunftskosten werden alle 2 Jahre überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt. Soweit sich die Richtwerte für angemessene Unterkunftskosten durchschnittlich um nicht mehr als 5 % verändern, erfolgt die geänderte Festsetzung durch die Verwaltung, andernfalls durch den Stadtrat.
4. Die Verwaltung berichtet in 2 Jahren über die Erfahrungen mit dem „Grundsicherungsrelevanten Mietspiegel“.

Sachstandsbericht:

1. Rechtliche Grundlagen

Die Stadt Amberg ist als kommunaler Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach § 22 SGB II und als örtlicher Träger der Sozialhilfe nach § 35 SGB XII dazu verpflichtet, Leistungen für die Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen zu erbringen, soweit diese angemessen sind.

Eine Definition dessen, was unter „angemessen“ zu verstehen ist, welche Wohnungsgrößen, Ausstattungsmerkmale und Mietpreisobergrenzen jeweils anzusetzen sind, wurde vom Gesetzgeber nicht vorgenommen, sondern obliegt den jeweiligen kommunalen Trägern der Grundsicherung unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten vor Ort.

Die Festsetzung von angemessenen Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung ist von grundlegender und allgemeiner Bedeutung. Die Länder können die Kommunen dazu ermächtigen, die Höhe für Unterkunftskosten im Rahmen der Grundsicherung durch Satzung festzusetzen (§ 22 a SGB II, § 35 a SGB XII). Der Freistaat Bayern hat von dieser Ermächtigung bislang noch keinen Gebrauch gemacht, wodurch eine Regelung durch Satzung in Bayern mangels Rechtsgrundlage bislang nicht möglich ist.

Die angemessenen Unterkunftskosten wurden zuletzt als Verwaltungsvorschrift am 04.05.2004 im Sozialhilfeausschuss festgesetzt. Eine Umfrage bei der Sozialamtsleitertagung am 19. April 2012 in Neumarkt hat ergeben, dass bis dato noch bei keinem Träger ein grundsicherungsrelevanter Mietspiegel in der Oberpfalz erstellt wurde.

2. Methodik und Validität des grundsicherungsrelevanten Mietspiegels

- „Schlüssiges Konzept“

Die Ermittlung der regionalen Angemessenheitsgrenze für die Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung muss auf Grundlage eines überprüfbaren "schlüssigen Konzepts" erfolgen (st. Rspr. BSG vom 20.12.2011 – B 4 AS 19/11 R m.w.N.).

Das schlüssige Konzept soll die hinreichende Gewähr dafür bieten, dass die aktuellen Verhältnisse des örtlichen Mietwohnungsmarktes wiedergegeben werden. Schlüssig ist das Konzept nach Ansicht der Rechtsprechung, wenn es mindestens die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- Die Datenerhebung darf ausschließlich in dem genau eingegrenzten Raum und muss über den gesamten Vergleichsraum erfolgen (keine Ghattobildung)
- Nachvollziehbare Definition des Gegenstandes der Beobachtung, z. Bsp. welche Art von Wohnungen - Wohnungsstandard, Brutto- und Nettomiete (Vergleichbarkeit), Differenzierung nach Wohnungsgröße
- Angaben über den Beobachtungszeitraum

- Festlegung der Art und Weise der Datenerhebung (Erkenntnisquellen, z.B. Mietspiegel, Datenbanken)
- Repräsentativität des Umfangs der eingezogenen Daten
- Validität der Datenerhebung
- Einhaltung anerkannter mathematisch-statistischer Grundsätze der Datenauswertung und
- Angaben über die gezogenen Schlüsse (z. Bsp. Spannoberwert oder Kappungsgrenze)

3. Auswirkungen der Regelungen zur Übernahme der Kosten der Unterkunft im Rahmen der Grundsicherung - Wirkungszusammenhang

Eine marktgerechte Festsetzung der Richtwerte ist von zentraler Bedeutung, da der Wohnungsmarkt ein dynamisches System ist. Ein Richtwert im unteren Bereich des preisgünstigen Mietsegments hätte zwar einen preisdämpfenden Effekt. Allerdings steigt die Gefahr, dass Transferhaushalte in eng umgrenzten Beständen konzentriert und die soziale Segregation verstärkt wird.

Ein großzügig bemessener Richtwert würde langfristig dazu führen, dass sich das Mietniveau des preisgünstigen Segments nach oben verschiebt. Dies hat zur Folge, dass die Ausgaben für Sozialleistungen steigen, ohne dass die Quantität oder Qualität der Wohnungen zunimmt. Auch werden die Nachfragegruppe der Niedrigeinkommensbezieher ohne Transferleistungen und Wohngeldhaushalte aus dem preisgünstigen Segment (teilweise) verdrängt, das Wohnungsangebot für diese Bevölkerungsgruppe verkleinert sich.

4. Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel im Einzelnen

In der zum Sachstandsbericht beigefügten Anlage „Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel“ sind weitergehende Erläuterungen sowie Details zu den einzelnen Berechnungsschritten enthalten.

4.1. Vergleichsraum, Validität und Zeitraum

Es ist nicht zulässig, nur bestimmte Stadtteile oder besonders niedrigpreisige Wohngegenden zur Ermittlung eines abstrakt angemessenen Mietpreises herauszugreifen. Unterschiedlichen Wohnungsmarkttypen, wie dem Stadtteil „Soziale Stadt am Bergsteig“ in Amberg, ist die Gefahr immanant, durch preisgünstigen Wohnraum zu einer Ghettobildung zu führen. Als räumlicher Vergleichsmaßstab wurde aus diesen Gründen das gesamte Stadtgebiet Amberg ausgewählt.

Um die Gefahr der Selbstreferenz zu vermeiden, wurden systematische und nachvollziehbare Erhebungen innerhalb des grundsicherungsrelevanten freien Wohnungsmarktangebotes durchgeführt. In Abgrenzung zu Mietspiegeln, die lediglich zur Herstellung von Transparenz über die Marktlage in Mieterhöhungsverfahren dienen sollen, wurde grundsätzlich sämtlicher Wohnraum berücksichtigt, der auch tatsächlich zu diesem Zweck vermietet wird, so etwa auch Wohnraum, bei dem die Miethöhe durch Gesetz oder im Zusammenhang mit einer Förderzusage festgelegt worden ist (Sozialer Wohnungsbau).

Als Maßstab für die Beurteilung der Angemessenheit von Unterkunftskosten wurde die Bruttokaltmiete (Kaltmiete zzgl. Betriebskosten ohne Heizkosten) ausgewählt. Die einbezogenen Daten der Untersuchung beziehen sich auf den Zeitraum von Mai 2011 bis April 2012.

In die Analyse des Amberger Wohnungsmarktes sind hiernach

- 5.002 Wohnungen der fünf größten Wohnungsgesellschaften (Stadtbau Amberg GmbH, Wohnungsunternehmen Amberg e.G., Wohnungsbau und Siedlungswerk Werkvolk e.G., BauGrund GmbH, GBW-Gruppe)
- 856 Wohnungen mit Wohngeldbezug
- 1.526 Bedarfsgemeinschaften im Rechtskreis SGB II
- 441 Bedarfsgemeinschaften im Rechtskreis SGB XII
- sowie 481 angebotene Wohnungen aus Zeitungsannoncen, Internet, sozialem Wohnungsbau und Wohnungsbaugesellschaften

eingeflossen. Bei den Wohnungsgesellschaften wurde eine Totalerhebung durchgeführt.

Der Richtwert für die Kosten der Unterkunft wurde nach diesem Konzept zuerst für jede Haushaltsgröße so definiert, dass Angebot und Nachfrage pro Monat im Gleichgewicht stehen. Nach den so ermittelten Richtwerten wurde der prozentuale Anteil des zur Verfügung stehenden unteren Wohnungsmarktes bestimmt. Abschließend wurden die Werte auf Kohärenz überprüft und entsprechend korrigiert.

4.2. Wohnungsgrößen und Wohnstandard

Nach der ständigen Rechtsprechung sind als Wohnraum angemessen:

für Alleinstehende	bis zu 50 qm
für zwei Haushaltsangehörige	bis zu 65 qm
für drei Haushaltsangehörige	bis zu 75 qm
für vier Haushaltsangehörige	bis zu 90 qm

Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen erhöht sich die zustehende Wohnfläche um weitere 15 qm.

Die bestehende Praxis, der besonderen Situation Alleinerziehender dadurch Rechnung zu tragen, dass eine Wohnfläche bis zu 70 qm als angemessen betrachtet wird, hat sich bewährt. Diesbezüglich ist keine Änderung geboten und wird auch künftig fortgeführt. Wohnungen mit einer Größe, die geringer als 30 qm sind, wurden nicht berücksichtigt.

4.3. Wohnungsbestand

Wie aus dem Statistischen Jahrbuch der Stadt Amberg 2008/2009 hervorgeht, ist die Einwohnerentwicklung in Amberg rückläufig, während sich die Zahl der Wohnungen steigend darstellt.

Bei der Beurteilung der jeweiligen Wohnungsmärkte ist die Entwicklung der Einwohnerzahlen von Bedeutung. Bis zum Jahr 2029 ist mit einem Rückgang der Einwohnerzahlen von 11,5 % zu rechnen. Für den Prozess am Wohnungsmarkt, der durch Angebot und Nachfrage gesteuert wird, hat dies eine angebotssteigernde Wirkung.

Des weiteren wurden alle Wohngeldempfänger mit Mietzuschuss im Jahr 2011 berücksichtigt, da die Daten der 856 Haushalte mit Wohngeldbezug in hohem Maße geeignet sind, Transparenz auf dem preisgünstigen Wohnungsmarktsegment herzustellen.

Die Auswertung der Haushalte mit Wohngeldbezug und des Wohnungsbestandes erfolgte differenziert nach Haushaltsgrößen bzw. Wohnungsgrößen mit der Bruttokaltmiete in absoluten Werten.

4.4. Wohnungsangebot und Wohnungsnachfrage

Es wurde eine Analyse der dokumentierten Wohnungsangebote in der Tageszeitung, der Wohnungsgesellschaften sowie des sozialen Wohnungsbaus und des Internets durchgeführt. Ziel der Auswertung des Angebotes war die durchschnittliche rechnerische Menge der angebotenen Wohnungen pro Monat. Mit einer statistischen Häufigkeitsverteilung differenziert nach Wohnungsgrößen werden die absoluten Bruttokaltmieten repräsentativ wiedergegeben.

Im Zeitraum Mai 2011 bis Juli 2011 wurden 324 Angebote mit Wohnungsanzeigen aus der Amberger Zeitung und 18 frei gewordene Sozialwohnungen ausgewertet. Bei den Wohnungsbaugesellschaften wurde eine Totalerhebung bei 61 angebotenen Wohnungen durchgeführt und bei der Internet-Recherche 78 Wohnungsangebote erfasst.

Bezüglich der Auswertung des Wohnungsangebotes gilt es zu bedenken, dass

- die Auswertung sämtliche ausgeschriebenen Wohnungsangebote bis hin zu Luxusappartements beinhaltet
- lediglich das Angebotsniveau gespiegelt wird, nicht die tendenziell zu niedriger verhandelten Preisen erfolgenden Mietvertragsabschlüsse
- die meist günstigen, ohne Veröffentlichung zustande gekommenen Verträge nicht beinhaltet sind

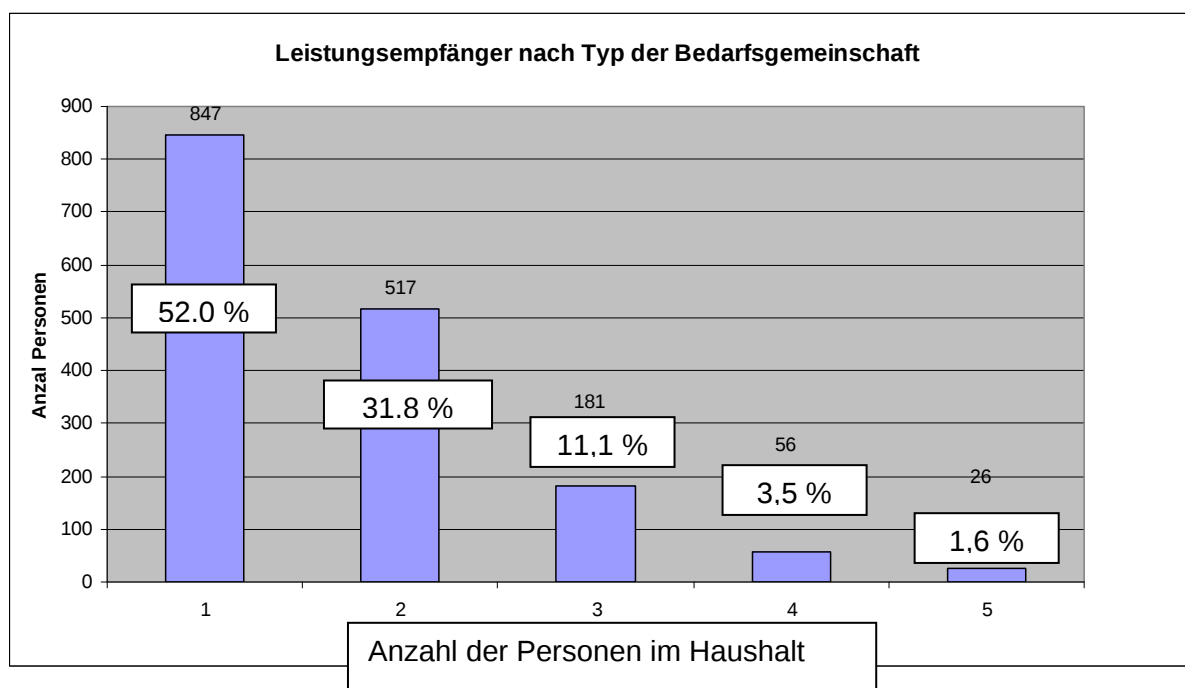
- Angebote mangels Preisangaben nicht in der Berechnung enthalten sind

In einem weiteren Schritt wurde das nicht quantifizierbare Segment bestimmt. Da zahlreiche Wohnraumvermietungen über persönliche Kontakte erfolgen und zudem über 100 Angebote wegen fehlender Angaben nicht enthalten sind, wurden dem dargestellten Ergebnis 30 % hinzugerechnet.

Bei der Wohnungsnachfrage durch Grundsicherungshaushalte wurden

- 1.233 Bedarfsgemeinschaften aus dem Rechtskreis SGB II sowie
- 394 Bedarfsgemeinschaften aus dem Rechtskreis SGB XII

berücksichtigt.

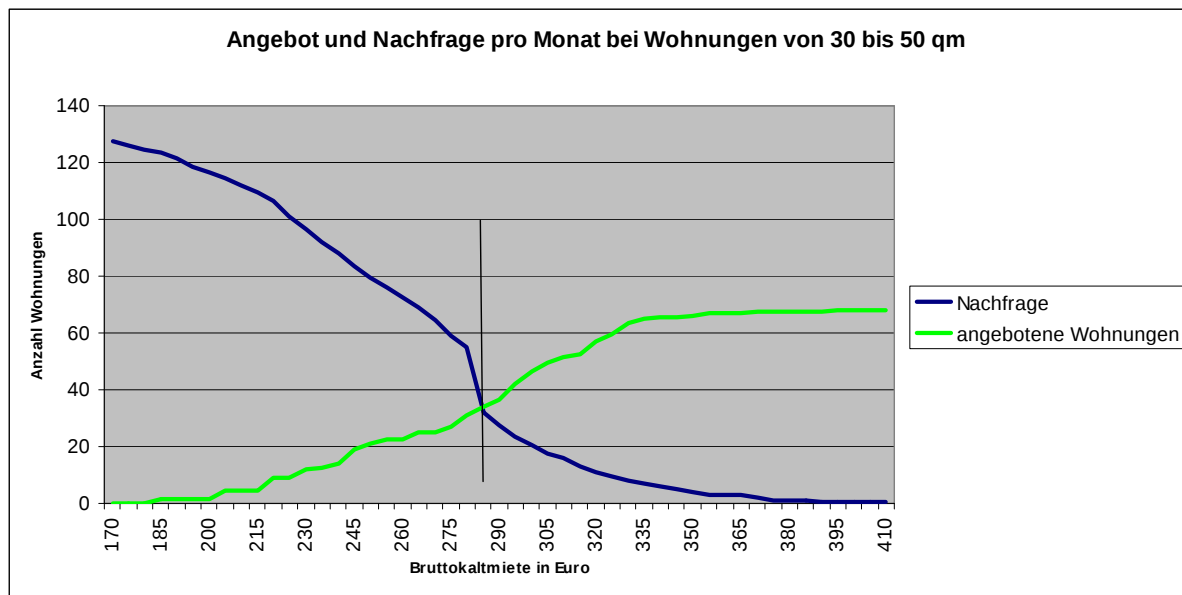


Bei den Nachfragedaten handelt es sich um Stichtagerfassungen. Es wurde rechnerisch davon ausgegangen, dass alle Grundsicherungshaushalte im Bezug von SGB II bzw. SGB XII sechs Monate Zeit zur Wohnungssuche haben und der Wohnungsmarkt ein Sechstel der Haushalte im Leistungsbezug aufnehmen muss.

Um einen Sicherheitspuffer einzubauen, wurde der Anteil der Personen unter 6 Monaten Leistungsbezug ebenso wenig berücksichtigt, wie der schwer zu schätzende Anteil von Grundsicherungsempfängern, die unangemessene Unterkunftskosten eigenständig aus ihrem zur Verfügung stehenden Haushaltseinkommen bzw. Freibetrag ausgleichen.

Die Angemessenheitsgrenze der Kosten der Unterkunft wurde für jede Haushaltsgrößenklasse bei dem Preis gebildet, an dem Angebot und Nachfrage pro Monat im Gleichgewicht steht, um jede Bedarfsgemeinschaft, die unangemessen wohnt, innerhalb von 6 Monaten mit einer angemessenen Wohnung zu versorgen.

Beispiel 1-Personen-Haushalt



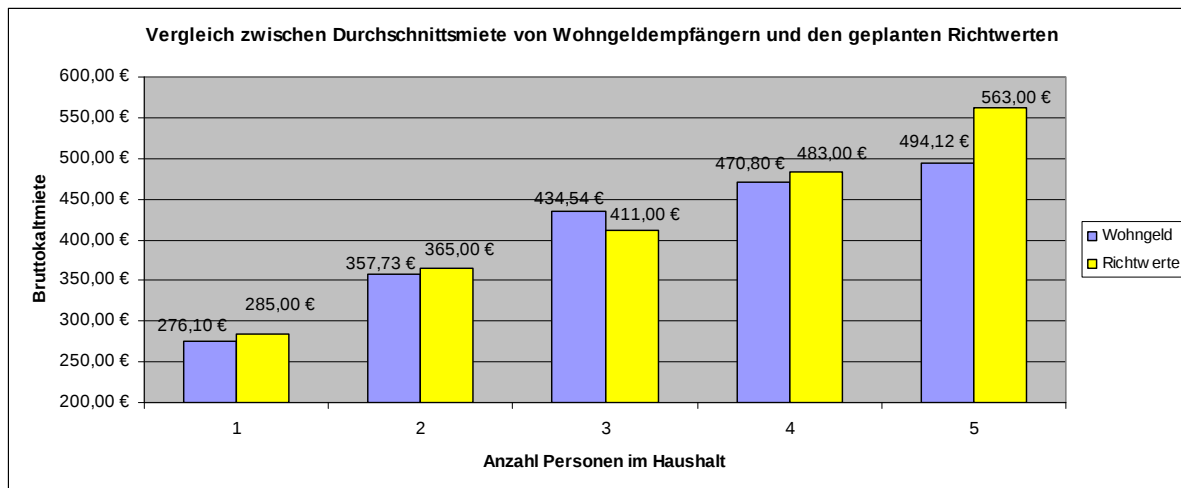
Die Berechnung für größere Haushalte können der Anlage „Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel“ entnommen werden.

Für den Personenkreis der Alleinerziehenden ist kein ausreichendes Datenmaterial vorhanden. Die abstrakt angemessene Wohnfläche für diesen Personenkreis von 70 qm liegt genau zwischen den Haushaltsgrößen eines 2-Personen- und 3-Personen-Haushaltes, der Richtwert in Höhe des Mittelwertes dieser beiden Haushaltsgrößen wird als geeigneter Maßstab herangezogen und ein Richtwert von 388,-- € angesetzt.

5. Kohärenz

Geeignete Datengrundlage können auch Statistiken sein, die Datensätze über durchschnittliche Mietpreise aus Wohngeldfällen enthalten, da die bei Wohngeldempfängern und Beziehern von Grundsicherungsleistungen in Betracht zu ziehenden Wohnungen in weiten Bereichen identisch sind.

Ein Vergleich zwischen den am Markt ermittelten Richtwerten und der Durchschnittsmiete von Wohngeldempfängern, differenziert nach Haushaltsgröße, führte zu folgendem Ergebnis:



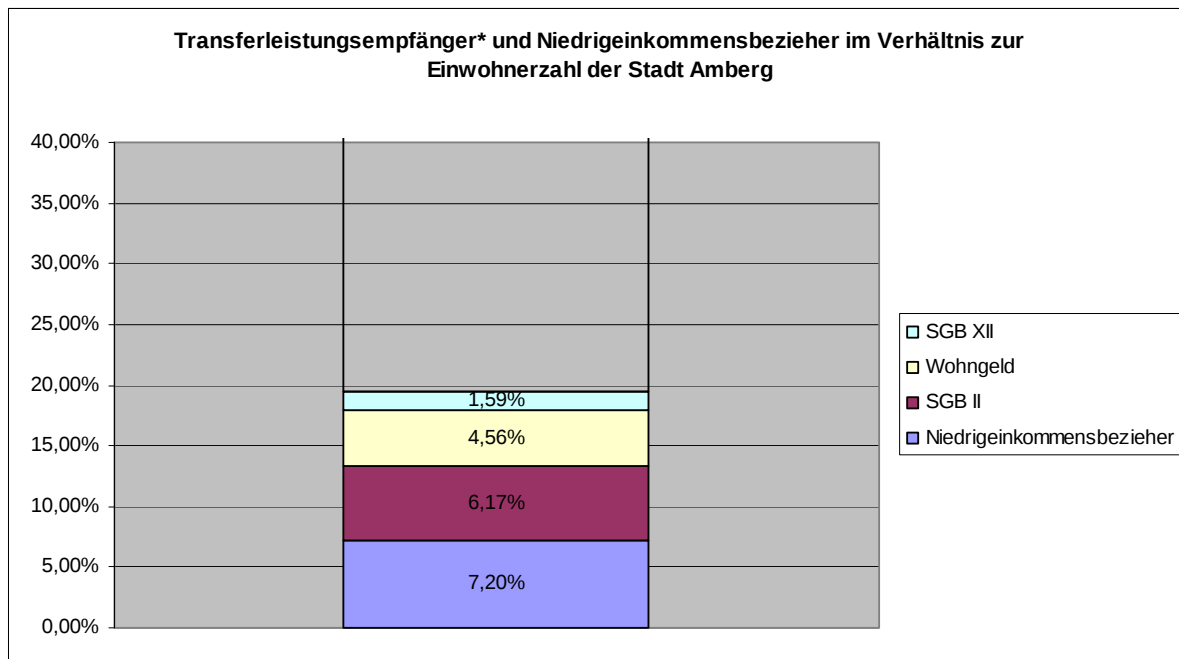
Bei allen Haushaltstypen ist der geplante neue Richtwert höher, ausgenommen sind die 3-Personen-Haushalte.

Bei den 3-Personen-Haushalten ist zwar die durchschnittliche Bruttokaltmiete bei Wohngeldfällen mit 434,54 € höher als der bisher ermittelte Richtwert in Höhe von 410,90 €. Hier gilt jedoch zu berücksichtigen, dass die durchschnittliche Wohnfläche bei den 3-Personen-Wohngeld-Haushalten mit 82 qm über der abstrakt definierten Wohnungsgröße von 75 qm für Grundsicherungsempfänger liegt. Insoweit ist relativ betrachtet auch bei den 3-Personen-Haushalten eine hohe Übereinstimmung zu verzeichnen.

Bei den 4-Personen- und 5-Personen-Haushalte wurde auf die bisherigen festgesetzten Richtwerte zurückgegriffen, die höher als die nach dem Marktabgleich ermittelten Richtwerte sind. Es werden hierdurch für Familien, die aktuell Grundsicherungsleistungen erhalten, Umzugskosten vermieden und eventuelle Belastungen bei der Kinderbetreuung bzw. Schulwechsel unnötig.

6. Anteil am Wohnungsmarkt - Unteres Wohnungsmarktsegment

Bei der Beurteilung der Angemessenheit von Mietaufwendungen für eine Unterkunft ist nicht auf den jeweiligen örtlichen Durchschnitt aller gezahlten Mietpreise, sondern auf die im unteren Bereich der für vergleichbare Wohnungen am Wohnort des Leistungsempfängers marktüblichen Wohnungsmieten abzustellen. Dieses Segment muss so groß sein, dass ein ausreichender Wohnraum für alle Leistungsempfänger innerhalb des Stadtgebietes Amberg zur Verfügung steht. Es muss berücksichtigt werden, dass nicht alle verfügbaren Wohnungen auch an die Zielgruppen SGB II und SGB XII vermietet werden, da Studierende sowie Erwerbstätige und Rentner mit unterdurchschnittlichem Einkommen das gleiche Wohnungsmarktsegment im Auge haben.



*Transferleistungsempfänger sind Empfänger von SGB II-, SGB XII-, BVG- und Wohngeldleistungen

Es erhalten rund 20 % der Einwohner im Stadtgebiet Amberg Transferleistungen bzw. haben niedriges Einkommen und sind in der Regel auf das untere Wohnungsmarktsegment angewiesen.

Nachfolgend wird verdeutlicht, wie groß der Anteil des Wohnungsmarktes für jede Haushaltsgröße mit den jeweiligen Richtwerten ist:

- Für 1-Personen-Haushalt 285,00 € entspricht 72 % aller Wohnungen von 30 bis 50 qm
- Für 2-Personen-Haushalt 365,00 € entspricht 80 % aller Wohnungen von 51 bis 65 qm
- Für 3-Personen-Haushalt 411,00 € entspricht 54 % aller Wohnungen von 66 bis 75 qm
- Für 4-Personen-Haushalt 483,00 € entspricht 67 % aller Wohnungen von 76 bis 90 qm
- Für 5-Personen-Haushalt 585,00 € entspricht 88 % aller Wohnungen über 90 qm

7. Einzelfallprüfung

Es ist zunächst zu ermitteln, ob die tatsächliche Miete den ermittelten Richtwert übersteigt. Im zweiten Schritt ist zu prüfen, ob Besonderheiten des Einzelfalles vorliegen, welche eine Abweichung vom Richtwert nötig machen.

In einem dritten Schritt wird der „Wiedervermietungsmarkt“ daraufhin geprüft, ob tatsächlich eine „angemessene“ Wohnung zur Verfügung steht.

Bezüglich des ersten Schrittes bleibt zu prüfen, ob ein Kostensenkungsverfahren für Mietverhältnisse mit geringer Abweichung über dem Richtwert eingeleitet wird (Bagatellfälle). Insbesondere im Hinblick auf entstehende Umzugskosten ist aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit von einem Kostensenkungsverfahren abzusehen, wenn die Richtwerte für Unterkunftskosten nur gering überschritten werden.

Im zweiten Schritt kommen insbesondere folgende Anhaltspunkt als Besonderheiten des Einzelfalles in Betracht, so dass von den Richtwerten für die Kosten der Unterkunft abzuweichen ist:

- lange Wohndauer bei älteren Menschen
- schwere chronische Erkrankungen
- Erkrankungen, die die Mobilität erheblich beeinträchtigen
- besondere Wohngemeinschaften (betreutes Wohnen, Pflegewohngemeinschaften)
- kurzzeitige Hilfebedürftigkeit
- Menschen mit Behinderungen, wenn dadurch ein abweichender Wohnraumbedarf erforderlich ist
- Menschen, die auf bestimmte soziale Bezüge und Kontakte in ihrem Wohnumfeld angewiesen sind (z. B. suchtkranke Menschen)
- künftiger erhöhter Bedarf (z.B. bei Schwangerschaft)

In einem dritten Schritt ist zu prüfen, ob anderer Wohnraum innerhalb des Richtwertes verfügbar ist, d. h. eine angemessene Wohnung auf dem Wohnungsmarkt angemietet werden kann. Dies liegt in der Verantwortung jedes Leistungsempfängers selbst, er hat keinen Anspruch auf Beschaffung einer Wohnung durch den Grundsicherungsträger. Art, Umfang und Ergebnisse des Leistungsempfängers über die Suche nach einer angemessenen Wohnung sind beweiskräftig und systematisch zu dokumentieren (Recherchen im Internet, Anschreiben an Wohnungsbaugesellschaften, Wohnungsannoncen) und der Stadt Amberg frühzeitig aufzuzeigen, dass und welche Probleme nach einer alternativen angemessenen Wohnung bestehen.

Erst wenn der Leistungsempfänger nachweist, dass er trotz intensiver Bemühungen innerhalb der 6-Monats-Frist nicht in der Lage war, seine Unterkunftskosten auf das geforderte Maß zu reduzieren, ist zu prüfen, inwieweit bzw. für wie lange noch tatsächliche Kosten der Unterkunft anzuerkennen sind.

Die Kostensenkungsobliegenheit ist kein Umzugszwang. Alternativ zum Wohnungswechsel steht es einem Leistungsempfänger frei, die Kosten auf andere Weise zu senken. Durch den Grundsicherungsträger erfolgt in keinem Falle eine Aufforderung zum Umzug, lediglich eine Aufforderung zur Kostensenkung. Dabei werden dem Leistungsempfänger die alternativen Möglichkeiten hierzu genannt:

- Verhandlung mit dem Vermieter über Kostensenkung
- Untervermietung (Einverständnis des Vermieters vorausgesetzt)

8. Finanzielle Auswirkungen

Entscheidet die Stadt Amberg ohne schlüssiges Konzept und können keine hinreichenden Feststellungen zu den angemessenen Unterkunftskosten getroffen werden, sind grundsätzlich die tatsächlichen Aufwendungen zu übernehmen.

Diese werden durch die Tabellenwerte zu § 12 Wohngeldgesetz (WoGG) im Sinne einer Angemessenheitsgrenze nach oben begrenzt. Wegen der nur abstrakten, vom Einzelfall und den konkreten Umständen im Vergleichsraum losgelösten Begrenzung wäre zur Bestimmung der angemessenen Nettokaltmiete zuzüglich der kalten Betriebskosten nach der Rechtsprechung auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle zurückzugreifen und ein "Sicherheitszuschlag" von 10 % einzubeziehen (st. Rspr. BSG Urteil vom 20.12.2011 – [B 4 AS 19/11 R](#) m.w.N.).

Die Tabellenwerte nach § 12 Wohngeldgesetz für die jeweiligen Haushaltsgrößen sind höher als die in der Richtlinie angesetzten Richtwerte. Soweit die Tabellenwerte zu § 12 WoGG herangezogen würden, wären Mehrkosten in Höhe von rund 180.000,-- €, bei einem „Sicherheitszuschlag“ von 10 % sogar Mehrkosten von 400.000,-- € jährlich zu verzeichnen.

Die Mehraufwendungen für die Anhebung der vorgeschlagenen Richtwerte für angemessene Kosten der Unterkunft werden für das Jahr 2012 beim JobCenter und beim Amt für soziale Angelegenheiten mit rund 20.000,-- € und für die jeweiligen Folgejahre mit rund 40.000,-- € beziffert. Die Beteiligung des Bundes an den Kosten der Unterkunft nach § 46 Abs. 5 SGB II (35,8 %) sowie Schlüsselzuweisungen nach Artikel 5 AGSG vom Freistaat Bayern sind hierbei nicht berücksichtigt.

Die Mehraufwendungen im Haushaltsjahr 2012 können durch die geringeren Ausgaben als bisher geplant kompensiert werden.

9. Fortschreibung

Um die weitere Aktualität der erhobenen Daten und Bestimmung des Richtwertes für angemessene Unterkunftskosten zu gewährleisten, werden die Werte alle 2 Jahre überprüft und gegebenenfalls neu festgesetzt (§ 22 c Abs. 2 SGB II analog).

Dr. Knerer-Brütting, Rechtsdirektor

Anlage

Grundsicherungsrelevanter Mietspiegel

Verteiler:

Ref. 1, Ref. 2, Ref. 4, Amt 4.2, RP
z. A. Beschlussvorlagen
z. A. in Reg.